



GEMEINDE BÖCKTEN

Gemeindeverwaltung · Schulweg 2 · 4461 Bockten

Tel.: 061 / 985 88 66

Fax: 061 / 985 88 60

info@boeckten.ch

www.boeckten.ch

Öffnungszeiten:

Montag: 13.15 - 15.15 Uhr, Dienstag: 09.30 - 12.00
und Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

EXEMPLAR DER GEMEINDE

13/EAR / 1 / 0

Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze

vom 10. Juni 2013

in Kraft ab 17. Sep. 2013

Der Landschreiber:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

RRB-Nr. 1519

Datum:

17. Sep. 2013

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Böckten, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998, § 70 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 mit Anhang 11/1, 4.10 Absatz 1, Ziffer 1 des Zonenreglements Siedlung vom 25. September 2000, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

- ¹ Können bei Erstellung, Umbau oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen die notwendigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellen Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde
- ² Die bezahlte Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkieranlagen.

§ 2 Höhe der Ersatzabgabe

- ¹ Wird die Erstellungspflicht für Abstellplätze nicht erfüllt, hat der Bauherr für jeden nicht erstellten Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe von CHF 9'000.00 zu entrichten.
- ² Der Betrag von CHF 9'000.00 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 99.1 Punkten per März 2013 (Basis Dezember 2010=100 Punkte) und wird jährlich durch den Gemeinderat angepasst und im Anhang zum Budget publiziert.
- ³ Der Betrag von CHF 9'000.00 stellt den Mindestbetrag dar und wird auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

§ 3 Geltungsbereich

Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwendung

- ¹ Die Parkplatz-Ersatzabgaben sind von der Gemeinde zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- ² Die Parkplatz-Ersatzabgaben werden als Fonds geführt.

§ 5 Vorkaufs-/Mietrecht

Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang.

§ 6 Rückerstattung

- 1 Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabesumme besteht innert der ersten 5 Jahre ab Baubewilligung, wenn
 - a) ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird oder die Baubewilligung erlischt
 - b) der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger seit Erteilung der Baubewilligung die erforderliche Zahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder anderweitig grundbuchrechtlich sicherstellt
 - c) ein Gebäude durch ein Elementar-Ereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird
 - d) wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze gefordert werden müssen
- 2 Der Ersatzabgabebetrag wird nur auf Gesuch hin zurückerstattet und ohne Anrechnung einer Verzinsung.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2013.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Der Präsident:

Elmar Gürtler

Die Gemeindeverwalterin:

Karin Schäublin